



VII D'

fol. 548 c/

Pa. 73



In Königl. Durchläufft zu Brandenburg. Executi-  
on-Ordnung de dato. Eitten. am den 17ten  
des 11ten Monats 1678.  
Abgelauffen Zufall.

1  
5  
6  
7  
8

18

In Durchläufft zu Brandenburg. Faterims Reglement  
mit Beschreibung was ob ditzelben in dem Lande  
mit Vertheilung des Regiments zu standt als auß  
gefaßten weisen wollen  
Friedrich des Dritten Politz & Passerß Ordnung

19  
21

Einfaßte Brandenburg. Ordnung was bey dem Lande  
Abriß in Zuchtigkheit Maydt. zu machung  
am pub. d. 22. Mart. 1698.

34  
42

Wachung wegen des dinsten









Instruction an die Inspectores d. G. M. in  
ihrer in hiesiger Diocesi die Local Visitation  
anzu stellen haben

188

164  
Trauer Reglement

202

169  
171  
173  
Anordnung wegen der Kinder in der Jugend

208

176  
177  
Dieses hien fern der Landes nach hiesiger Nassau  
geltegen oder sonst gebräuchlich werden sollen

218

Dasz kein geltegen nach Sachsen gebräuchlich werden  
soll

220

180  
Resurrection des die Litteratur d. G. M.

222

Edict zur Beförderung des so die hiesige Academie  
mit Geld oder andern Anstalten

226

Zur Beförderung des Schriftb. Anst. auf der hiesigen  
Acad. in Göttingen

228

Edict wegen der jungen Sassen Zählung - 232  
Principia Regulativa, wegen der Handlung  
\*\* auß dem Lande - 234

Catastrum des Holz Eigth. in dem Districto - 240  
Tabelle von allen solchblan & pfennigblan  
Landen in dem Lande - 242

Edict wegen der Muscanten Spielthuere  
zu solchblan Nasenymb glocke  
Patent wegen der Leser Feuer - 245

Justiz Edict in dem das Hausrecht auß  
dem Lande - 247

Das alle Messer zu gelauffe in Studen und  
auß dem Lande binnen 3 Mon. verbracht werden  
soll - 251

Edict wegen der Posten in S. A. M. Lande, die Posten  
wegen dem nun an diesem sollen - 253

Declaratorisch Edict wegen der Hof Steuer - 255

Wegen der Steuer der Hof Steuer  
wegen der Steuer der Hof Steuer - 257  
- 261

Einig Befehl Ordnung in Grotzsch Magdeburg  
Ausweisung der Müssen Zoffe - 265  
- 284



	Anordnung daß bey Herfallenden Unglück, Jellen die Größte Obigkeit in Remission geben sollen	286
2	Der glüklichen Anordnung	288
4	Edict. in dem Herbeiffen und die Amtes oder das Gericht, in die Urtheile darüber ge schrieben	290
	in Amtes die Land Kaufman d. Sellers	292
	Markt Route d. Liquidation	294
	Formular von einem Markt Route	298
	Bündel. Fürstl. Markt Reglement	300
2	Edict wegen des Hies Fünfen	310
	Declaration des Markt Reglements	312
	Edict daß alle Erlaubung des Fünfen in Marktschiffen abgeschafft, und sind Raupen Schiffe aus dem Lande gezogen werden sollen	320
5	Patent wegen Verbesserung des Ackerbau	324
	die Aufsehung des folgenden Gaudens der ge. Beförden	326
	Patent wegen neuen auf dem Ackerbau d. Hies fürstliche, Hies Größte neu contribua der Untertanen ex. ibis gebauet werden sollen	328
	Edict in dem Amtes des Hofes Command. Officiis d. Salubrität, gefordert werden soll	330
	in dem die abfchreiben Jungs Fünfen mischen in die	332
	in wegen Abfassung des Goldmanns Fünfen	334
	in wegen Herbeiffen d. Jungs d. Hies d. Hies	336
	in wegen Schifffung der Kaufman	338
	in daß die Untertanen für alle die erobert mögen aufstellen sollen	340
	in daß alle Fünfen aus dem Lande gezogen werden sollen	342

Edict wegen Einföhrung des Deserteurs	346
in das küniglich unterm nach Ausscheidung Wirtschaft unterm See	348
in das die Fürstlich Pfist Luchs Eintracht Hofmann Eintracht Eintracht See	350
in das Maximilian Ambros Salzalt unterm In A. M. Factot. Kaufm See	352
in unterm das Eintracht	354
in unterm Maximilian des Eintracht	360
in unterm unterm Eintracht unterm	362
in unterm unterm Eintracht unterm Commerci	364
in unterm unterm Eintracht unterm	365
in unterm unterm Eintracht unterm Eintracht unterm Eintracht unterm	368
in unterm unterm Eintracht unterm Eintracht unterm Eintracht unterm	371
in unterm unterm Eintracht unterm	373
in unterm unterm Eintracht unterm	375
in unterm unterm Eintracht unterm	377
in unterm unterm Eintracht unterm	379
in unterm unterm Eintracht unterm	385
in unterm unterm Eintracht unterm	387
in unterm unterm Eintracht unterm	389
in unterm unterm Eintracht unterm	393

40	Edict vnters des Juren zuuchen	397
48	Patent vnters Baldalm die Jandraschleibz gelan	399
50	Edict vnters des Magist. Haefflin zum Aufseher des Salzbaus zu Magden	400
52	Patent vnters des Juren gadspindler Saltz abgeben vor die Metz 48. Thatsch zu weien	402
54	Edict vnters vnters des die Magder. Diltrosch auf gadspindler Land dult	404
60	Tabelle vnters vnters des Land dult vor die Diltrosch d die von Adel vnters den Alphabeth vnters vnters see	410
64	Circular ordre des vnters Perroux die vor spane gegeben vnters see	412
65	Edict des vnters Militair d Civil vnters In alle Klage d vnters die Dytten sich vnters. Instanten vnters Dobayen	414
68	Man Nam vnters vnters d vnters Patent vnters vnters des Juren vnters	416
7	Patent vnters vnters des Juren vnters	422
11	Patent vnters vnters des Juren vnters des vnters vnters vnters vnters vnters vnters vnters vnters vnters vnters	424
15	Reglem. des vnters Juren vor die vnters vnters vnters vnters vnters	426
19	Patent vnters vnters des Juren vnters des vnters vnters vnters vnters vnters vnters vnters	428
23	Patent vnters vnters des Juren vnters des vnters vnters vnters vnters vnters vnters vnters	432

Patent	Inseln von Siedel so in dem König Landen	
	geben haben ihre Erlaubnis auf dem	
	König Landen sel mit außfallen sollen	43
Instruction	von der Visitation d. d. h. p. b. n. i. g.	
	des d. i. a. b. l. d. o. t. t. u. p. a. u. p. d. i. c. a. n. d. i. s. z. u. z. u. l. l. a. n.	436
Edict	<sup>Erstattung</sup> wegen des Salts Meers	440
Extract	aus dem R. F. an die Magist. Augustauy	
	am 2. d. Dom. Anno des 19. Febr. 1731	
	Abgelspruch aller g. t. t. z. Reversite	442
Edict	Inseln fremden Deller, von Siedel	
	zu dem Landbauern sollen	443
Patent	von dem mit dem Abzug von dem Siedel	
	zu fallen	445
	des selb. von dem d. v. a. n. d. a. u. s. i. n. g. e. s. s. u. n. n.	
	Inseln des August. des d. d. h. p. b. n. i. g.	
	sel mit außfallen des Salts Meers	
	Regist. zu zeigen	447
Edict	Minist. die Sammlung an außfall. Landes	449
	Inseln des Communion Landes	
	sind als offentlich. mit d. d. h. p. b. n. i. g.	
	gemeint. gefallen an dem selb.	451
	Mag. des so genannten Salzsalzen Meers	453
	Minist. des Carsten Spiel	455
	des selb. Salzsalzen Meers, ganzlich. recht	457
	geben gegen soll	
Cartel	zwischen dem König. Meis. in Jannsdan	
	des H. d. d. h. p. b. n. i. g. Meis. d. d. h. p. b. n. i. g.	459
Edict	des d. d. h. p. b. n. i. g. des d. d. h. p. b. n. i. g.	
	mit d. d. h. p. b. n. i. g. selb., die außfall. Landes	
	Magist. Meis. d. d. h. p. b. n. i. g. Meis. d. d. h. p. b. n. i. g.	463
	wegen d. d. h. p. b. n. i. g. des d. d. h. p. b. n. i. g.	465

Patent in Ansehung des Aufschlags von Gold  
an Silber 467

Edict Die in Königl. Majest. D. gem. Missl.  
und. Königl. Chanc. Raths, bes. bes. bes.  
J. 1740 469

Patent in Ansehung mit Erlaubung des Saal selten gesell.  
von ... 471

Edict das Königl. Raths ob. d. Missl. über  
Spiel spielen bei dem ...  
... 475

das Königl. Raths ob. d. Missl. zum ...  
... 477

Patent das Königl. Privat, so in ...  
... 479

Ordnung, wie die Criminal Prozesse in allen  
Königl. Prov. ... 483

Tabelle ... 487

Patent ... 491

Cartel ... 493

Edict ... 495

Tabelle ... 505

3.  
36  
40  
42  
43  
45  
47  
49  
51  
53  
55  
57



Renovirtes Edict 574

Edict, das die gerichtliche Obrigkeit sich unterstelt  
zu sein, dass die Königl. Befehl die Verurtheilten  
die Strafe des Hinrichtens delinquenten  
zu Braunschweig abfolgen zu lassen 551

... nach der die bey dem Criminal-Processe  
nützige Kosten noch fünfzig regulirt  
werden 553

... dass die unvollständigen Criminal-Processe  
in many Tagen des Monats zum  
Ende gebracht werden können 555

Tabelle wegen der Synakunden Criminal  
Processe 559

... dass alle Studiosi Theologiae anmündlich  
zu sein zu halten den Anfang müssen, dass 560

... wegen der Anwesenheit Münchhosen 562

... über das Messingrecht 564

Declaration, dass die Vorst. Häuser Schul-  
meister ansehe das Schreiben zuhanden  
als Meister schreiben nicht mehr als  
fünfzig stellen fallen sollen 568

Edict wider die Banquetouierer 570

Patent, dass Linien des mit Messpau an sich  
für unterstehen soll die Messpauänder  
Umlaufen zu gründen geschehen  
als in jeder Nummer am 1. April 1774  
zu geben einzig zu lassen 574

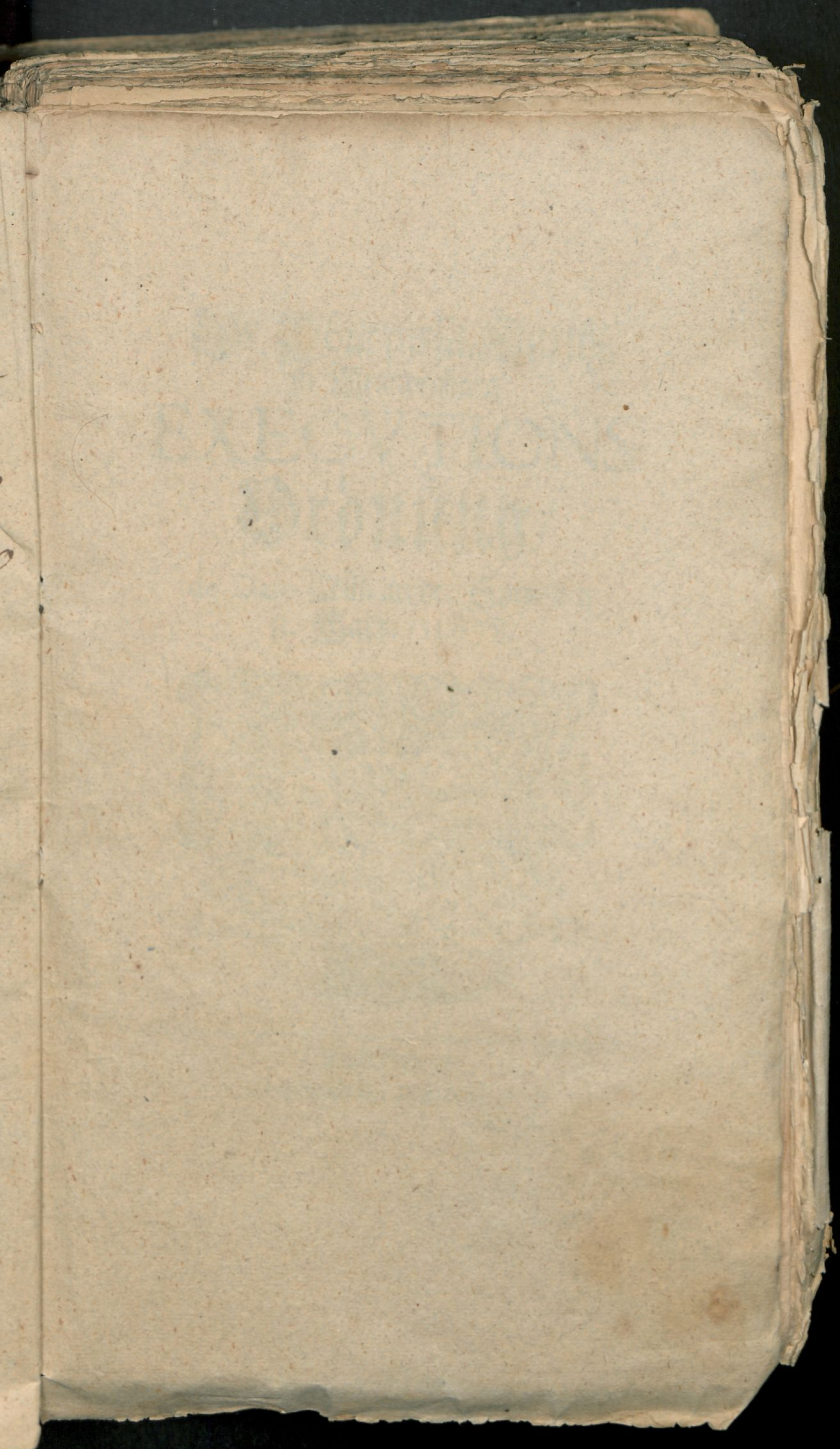
Edict wegen Verpfändung der Acker 576

... dass die Conditoria auf der Landigen  
Conduite besten als bisher aufgeführt 580

Edict, welches die Lehrlinge, Bundesglas	
Artise Tarif der Handwerker	582
Caput. 1. von Gewand	584
2. von Goldarbeiten	585
3. von Silberarbeiten	586
4. von Victualien	587
5. von Apotheken und Ma-	
terialisten	590











**Wir** Friderich / von Bot-  
tes Gnaden / König in Preus-  
sen / Margaraf zu Brandenburg des

Heil. Römischen Reichs Erz- Cämmerer  
und Churfürst zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Ver-  
ge / Stettin / Pommern / der Cassuben / und Wende-  
den / auch in Schlesien zu Croffen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst  
zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenollern / der Mark  
und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bi-  
tau / x. Entbieten allen Unsern Prelaten / Grafen / Herren / denen von der  
Ritterschafft / Land Voigten / Verweisern / Haupt- und Amtleuten / Bürger-  
meistern / und Rathmannen in Städten und Flecken / auch denen Obrig-  
keiten und Befehlshabern auff dem Lande / nicht allein in unser Chur-  
Mark Brandenburg / sondern auch in andern Unseren Provinzien und Lan-  
den / insonderheit in Unserm Herzogthum Magdeburg und der Graffschafft  
Mansfeld Magdeburgischer Hobert Unseren allergnädigsten Gruß / und  
achten unndthig / denenselben weitläufftig vorzustellen / wein es jederman  
bekant ist / und am Tage lieget / welchergestalt Wir wegen der gegenwärt-  
igen gefährlichen und weit- aussehenden Coniuncturen / auch bereits entstan-  
denen Unruhe in benachbarten Königreichen und Landen / Uns in eine Stär-  
ckerer / und zureichende Krieger-Verfassung / zur Sicherheit und Schutz Un-  
ser Lande und Unterthanen / zusehen genüßiget befunden / und wie dahero ein  
ansehnliches / und die ordinaire zu Unseren Militär- Estat gewidmete Mit-  
tel / weit übersteigendes Quantum darzu erfordert werde / daterne solcher in sei-  
nen itzigen und höchst- nöthigen Veranstellungen verbleiben / und erhalten  
werden solle zu welchem Ende dann / verschiedene Beyhülffs- Mittel zwan-  
zen in Vorschlag gebracht / aber dennoch keines ausgefunden werden mögen /  
welches geringere Beschwerden Unser getreuesten Stände und Untertha-  
nen / und dann eine bessere / und billig- mäßige Proportion mit sich führet / als  
ein subsidium extraordinarium der Kopffsteuer / oder des in einigen Provin-  
cien so genannten Kopffschosses.

16

Gleichwie Wir nun allergnädigst perswadiret seyn / es werden unsere  
getreueste Stände und Unterthanen / unser Chur- und Mark Brandenburg /  
auch der übrigen Provinzien und Landen / für das erste die Wichtigkeit / und  
die hohe Nothwendigkeit Unser Anforderung erwegen / und dann für das an-  
dere in Betracht ziehen / wie solche vormählige gegebene subsidia extraordi-  
naria der Kopffsteuer jeder- it zu ihrer eignen / und des gemeinen Vaterlan-  
des Wohlfahrt und Sicherheit angewandt / und sie dadurch von denen Krie-  
ges- Pressuren / so andere Länder weidlich betroffen / allemahl befreiet gewe-  
sen / und in guter Ruhe durch Gottes gnädigen Beystand erhalten worden /  
als zweiffeln Wir dahero keinesweges / es werden unsere getreueste Stände  
und Unterthanen aus obiger Consideration / und einer allerunterthänigsten  
Treu / und Devotion / welche sie Uns öfters in denen vorigen Krieger- Länff-  
ten / und dergleichen nöthigen Fällen würcklich erwiesen / Uns auch vor die-  
sesmahl mit gleich- mäßigen unterthänigken Bezeigungen an Händen ge-  
hen / und mit willfährigen Herzen dasjenige beytragen / was Wir wegen der  
erforderten Kopffsteuer / in nachfolgenden / wegen Unser Bedienten / allergnä-  
digst verordnet / und Unser Unterthanen wegen / durch gewisse Sätze deter-  
mini-

16

mairet habe n/ wobey Wir Uns dahin allergnädigst erklären / das diese Ausschreib- und Auffbringung der Kopffsteuern/nie manden an feinen wohl-hergebrachte n Rechte und Privilegien schaden / noch zum Nachtheil / und præjudic ge- rathen solle/gestalt dann hiez u geben.

	Thlr./Gr.
1. Se. Königl. Majestät selbst	4000.—
Ihre Majestät die Königin	2000.—
Se. Königl. Hohheit der Krohn-Prinze	1000.—
Seine Königl. Hohheit Marggraf Philipp	600.—
Se. Königl. Hohheit Marggraf Albrecht Friderich	400.—
Se. Königl. Hohheit Marggraf Christian Ludewig	300.—

2. Verordnen Wir hiemit allergnädigst/ das alle Unsere Civil-Bediante in Unser Chur- und Mark-Brandenburg/ wie auch in Unseren übrigen Provin- cienz und Landen/ an statt der erfordereten Kopffsteuern einen Monatli- chen Gehalt/ oder den zwölfften Theil ihrer jährlichen Besoldung / geben/ und nachlassen sollen/jedoch soll alsdann von ihren Frauen / Kindern / und Domestiquen unter welchen aber die Diener und das Gesinde/ so sie auff ih- ren Süßtern halten müssen / nicht zu verstehen seyn/weiter nichts bezogt a- gen werden /sondern selbige mit darunter begriffen seyn.

3. Gleichergestalt soll es auch mit Unseren Militair-Bedienten gehalten wer- den /und dieselbe von Unsern General-Feld-Marschall an/ und also alle Ge- nerals/Obristen/Obrist-Lieutenants/ und Majores bey den Regimenten/ und Artillerie, ferner der ganze General-Staffel mag bey der General-Krie- ges-Casse/ oder bey den Provincial-Cassen seine Besoldung / und Gehalt ha- ben/wie auch alle Bediente bey den Garnisonen eines Monats Sold an statt der Kopffsteuern erstatten/ und abgeben/ welches jedoch bey denen Officirern nur von ihren Stabs-Tractament zu verstehen / nicht aber von demjenigen/ welches sie als Rittmeister und Capitaine bey den Compagnien zu genieß- sen haben.

4. Soll bey beyderley Sorten Bedienten/ nicht allein die Besoldung an Gröde gerechnet werden/ sondern auch/was jemand an Pension, Deputat, oder wie es sonst Namen haben mag/Jährlich zugewiesen hat / wie dann auch

5. Nicht allein/diejenigen Civil- und Militair-Bedienten hierunter verstan- den werden/die aus Unseren immediat-Cassen ihre Besoldung / und Gehalt empfangen/sondern auch alle andere/die solches aus den Landschaffe / Pro- vincial- und Creys/ oder Mediat von Uns dependirenden Cassen erhalten.

6. Werden alle Unsere Civil- und Militair-Bediante dahin zu sehen haben- das sie vor Ablauf des Quartal Crucis ihren Monatlichen Gehalt/ oder zwölf- ten Theil jährlicher Besoldung abgeben / daferne sie nicht wollen / das er ihnen dar auff abg- kürzet werde / und damit diese Abgebung desto mehr faci- litiret werden möge/so befehlen Wir hiemit Unsern Krieges Rath und Ge- neral-Empfänger Krauten allen Militair-Bedienten / die aus der General- Cassa besoldet werden / solchen monatlichen Gehalt einzubehalten / sich dar- über quittiren zu lassen/ und selbigen hingegen Bescheinigung über die aus- gezahlten Kopff- Stenken auszustellen.

7. Auff gleiche Weise sollen alle Unsere Immediat- und Mediat-Cassen, wel- che

che Unsere Civil-Bedienten/ auch so genannte Land-Bedienten bezahlen/ ihnen ihren monatlichen Gehalt einbehalten/ solchen oder den zwölfften Theil ihrer jährlichen Besoldung nebst einer exacten Specification an Unsern Kriegeres-Nacht Krauten in Summa überlieffern/ und da hingegen für einem jeden individualiter dessen Quittung einziehen.

8. Daferne auch diejenigen / welche aus Unsern immediat- und mediat-Cassen Unsere Bediente bezahlen/ ihnen den monatlichen Gehalt/ oder zwölfften Theil/ vor Ablauf des Crucis-Quartal verordneter massen nicht abkürzen/ und einlieffern/ so sollen selbige es aus ihren Mitteln zu erstatten schuldig seyn/ und über dem mit einer arbitrar Straffe deshalb belegt werden/ wie dann auch

9. Nicht weniger/ diejenigen / so aus verschiedenen Cassen oder Hebunggen ihre Besoldung/ Gehalt/ Pension, oder Deputat bekommen/ und solches zum theil verschweigen/ und nicht angeben solten/ sich solches verschwiegenen Gehalts ferner nicht zu getrösten haben / sondern dessen ipso facto verlustig seyn sollen.

10. Alle diejenigen von Rätthen/ Secretarien, Commissarien, und anderen Bedienten/ so keine Besoldung überkommen/ dennoch aber in den Collegiis wirklich sitzen / und arbeiten / sollen die Helffte eines Monatlichen Gehalts/ so auff die Bedienung haftet/ und ein würcklicher Bedienter von solchem Charactere überkommt/ zu diesen veranlasseten Kopffgelde steuern/ diessmagen aber/ so nur bloss Titulares seyn/ und nicht ad Collegia gehören/ sollen unten/ unter den Kopffsteuer-Sägen ihr beyzutragendes Quantum finden/ und

11. Unter denenjenigen/ die eines Monats Gehalt/ und zwölfften Theils ihrer jährlichen Besoldung abgeben sollen/ werden alle diejenigen begriffen/ die quovis modo auff dem Lande/ und in den Städten salarirret werden/ es sey dann das sie einen geringen Gehalt/ und solchen reichlich ruhende Accidencia haben / und dabero auff ein gewisses in folgenden Kopffsteuer-Sägen mit angesetzt seyn.

12. Hierauf folgen ferner diejenigen/ welche in Städten/ und auff dem Lande / weil sie keine Besoldung haben nach einen gewissen Kopffsteuer-Satz angesetzt seyn/ und zwar erstlich in den Residenz- und Land- Städten.

Ein Adlicher Titular-Rath der in keinem Collegio ist	15	Executions-Verwalter	1
Ein Titular-Rath Bürgerlichen Standes	10	Canzley Copiiste	1
Ein auswärtiger Rath/ so in Königlichen Landen gesessen	15	Canzley- oder Cammer-Böthe	1
Ein Adlicher Titular-Commissarius / so keine Besoldung hat	12	Ein Schöppenstuhls-Asessor	12
Ein Titular-Commissarius Bürgerlichen Standes	8	Ein gelahrter Land-Richter	6
Ein Titular-Commissions-Secretarius	2	Die Cammer-Gerichts-Advocati, zu Berlin/ Eistern/ und bey allen hohen Gerichten/ in den übrigen Provinzien/ und Landen sind in drey Classen zu vertheilen	
		Die Erstien / so den stärcksten Praxin haben	25
			2
			Die

	Zhl	Gr		Zhl	Gr
Die andern	15	—	Die Hof-Post-Schreiber / so		
Die Dritten	10	—	Antheil am Postgelt haben/		
Und haben die Präsidenten und			jeder	30	—
Cangeler jeder Regierung			Die andern/ so kein Antheil ha-		
und Ortes selbige zu classifica-			ben/ geben den 12. Theil ihrer		
iren / und deren Specifica-			Besoldung		
tionen einzusenden.			Ein Postmeister in grossen		
Advocati in andern Land-städ-			Städten/ woselbst viel Ab-		
ten die guten Praxin durch			lager / und der die Passagie-		
Verhören / und Process-			rer speiset / als Königsberg		
Schreiben haben	8	—	in Preussen/ Stolpe/ Star-		
Titular-Advocaten die den Zi-			gard Magdeburg / Halle/		
tul vom Cammer-Gericht/			Halberstadt/ Minden/ We-		
und andern Summis Judicis			sel/ Cleve/ Emmerich	30	—
nur bloß erhalten	6	—	Ein Postmeister an Orten/ wo		
Fiscal bey Land- und andern Ge-			nicht so viel Passage durch-		
richten/ die keine stehende Bes-			gehet	15	—
oldung haben / sondern von			Ein Postmeister an Orten/		
Straf-Portionen und Spor-			und in Städten/ wo nicht		
tulen leben	5	—	viel Posten durchgehen	6	—
Advocatus bey den Unterge-			Ein Postschreiber / der Besol-		
richten in grossen Städten	5	—	dung bekommt / giebet den		
Advocatus in den Land-städten/			zwölften Theil seiner jährli-		
bey den Stadt Gerichten	4	—	chen Besoldung/ wo er aber		
Ein Procurator in den Residenz-			keine Besoldung/ oder weni-		
Städten/ und wo Regierun-			ge hat / und dahingegen an		
gen seyn	5	—	dem Briefporto participiret	6	—
Ein Procurator in Land-städten	2	12	Ein Postillon so in den Städten		
Ein Notarius Publicus bey Re-			eigene Güter hat	4	—
gierungen und hohen Ge-			Er giebet aber dahingegen		
richten	5	—	wenn er liegende Güter hat/		
Ein Notarius in andern und			von der Auesaat in den Amts-		
Land-Städten	3	—	und Ritter-Städten nichts.		
Ein Gerichts-Verwalter/ der			Ein Postillon der keine unde-		
verschiedene Adelige Ge-			wegliche Güter in Städten		
richt Administraciones ansich			besizet	1	—
hat	6	—	Ein Rath und Ober- Inspector		
Ein Gerichts-Verwalter / der			über die Bergwerke	20	—
nur eine Gerichts-Verwal-			Ein Bergmann bey denen		
tung über sich hat	4	—	Bergwerken zu Wetrin	12	—
Ein Amts- Actuarius	2	—	Der Medailler Münz-Commis-		
Ein Amts-Richter	2	—	sarius, Münz Meister und		
Ein Amts-Copist	1	—	Warden geben den zwölff-		
Ein Doppelt-Mez-Einnehmer	4	—	ten Theil ihrer Besoldung		
Der Ober-Salz-Factor giebet			Der Münz-Schreiber	10	—
nach seinem Gehalt			Der Münz Casirer	3	—
Ein Salz-Factor in andern			Der Eisen Schneider	2	—
Städten	6	—	Die von der Berlinschen/		
Ein Ober-Salz-Inspector	4	—	Spandowschen und Lindow-		
Ein Hoff-Factor	6	—	schen Spinnhäusern / sind		
Der Hof-Postmeister	100	—	vondmen Commissarius loci,		
			falls sie nicht verarendiret/		

und

	Zflr. Gr.	Thal Gr.
und nach der Arende ange- schlagen werden können / ratione ihrer Bedienung / und Einhalts vorigen Patents vom 6. Octobr. 1697. zubelegen		
Die Ober- Ziesemeistere geben nach ihrer Besoldunge		
Ein Ziesemeister in Städten / wo gute Brau-Nahrung getrieben wird	6	
In gering. rn Städten	3	
Ein Landschafts-Verordneeter	12	
Ein Land-Syndicus	25	
Die Landschaft- und Landrent- meister geben nach ihren Besoldungen		
Ein Landschafts Secretarius	8	
Ein Landschafts-Einnehmer	10	
Solten aber diese Landschafts- Bediente in Berlin un in den Provinzien mit guten Besoldungen versehen sein / so ist darnach der zwölffte Theil abzufodern / und der Sach- fäller dahingegen weg		
Der Dohm Capitulrische Syn- dicus zu Magdeburg	15	
Der Dohm-Boigt	12	
Der Dohm-Boigten Haupt- schreiber und Procurator	6	
Der Dohm Capitulrische A- ctuaris	4	
Der Dohm Probstey Amt- mann nach der Pacht von je- dem 100. Eblr. Pension	2	
Der Dohm-Probstey Amt- schreiber	6	
Direktor bey der Städte Cas- sen	10	
Der Rentmeister bey der Städ- te Cassen in Berlin		
Der Städte Buchhalter		
Der Landschaft Ausreuter		
Der Landschaft und Städte Vorben		
Die Creys- Vorben		
Geben den zwölfften Theil ihrer jährlichen Besoldung		
Der Altesor bey der Städte- Cassen	4	
Ein Zollverwalter in grossen Städten	10. bis 15.	
Die librigen Zöllner von 3. bis 6		
Ein Mählschreiber	3	
Zoll- und Mählenbereiter	4	
Bereuter in Halle	4	
Vorreuter	4	
Stall-Director	3	
Schirrmester	2	
Stall- Knecht	1	
Hoff- Schuster	6	
Hoff- Buchdrucker	6	
Trompeter	3	
Lust-Gärtner	6	
Befelle	1	
Junge	18	
Ein Bürgermeister in Haupt- Städten	10	
In einer Mitelmäßigen	4	
In einer geringen Stadt	2	
Der Syndicus in einer grossen und Haupt-Stadt	8	
In einer andern Stadt	4	
Ein Richter in einer grossen Stadt	4	
Ein Richter in kleinen Städten	2	
Berichts-Schreiber	3	
Berichts-Schreiber in kleinen Städten	2	
Ein Berichts-Diener in den Haupt-Städten	2	
Ein Berichts-Diener in kleinen Städten	1	
Raths-Cämmerer in Haupt- und grossen Städten	4	
Ein Raths-Cämmerer in klei- nen Städten	2	
Ein Raths-Verwandter in den Haupt-Städten	3	
In den Gerichten	2	
Der Inspector bey der Cäm- rey zu Halle	12	
Ein Vorhalter zu Halle	4	
Ober-Vornmeister des teutschen Brunnens zu Halle	6	
Ein ander Vornmeister	4	
Unter Vornmeister zu Halle	2	
Ein Vorschläger und Becont- ner im Thal daselst	3	
Ein Vornknecht	2	
Einer der zum ganzen Pfan- Wert-Korb und Guther hat.		
1. vom Pfämmer Gewinn	6	
2. vom Kothe in medio	2 1/2	
A 3		3. von

	Thl.	Gr.		Thl.	Gr.
2. von 2. Schock 20 Jöber Sohle	3	12	Ein Wagesetzer in andern	2	—
Oder von Süthern Stück			Städten	1	—
weisse.			Ein Stadt-Diener	1	—
1. von 1. Pfanne Deutsch	—	3	Ein Nachtwächter	—	18
2. von 1. Pfanne Gutjahr	—	2	Die Leib- und Hof-Medici wer-		
3. von 1. Rössel Metritz	—	4.6	den nach ihren Gehalt ange-		
4. von 1. Rössel Hackeborn	—	9	schlagen	—	—
Ein blosser Pfänner der keine			Ein Hof-Medicus ohne Gehalt/	5	—
eigene Koth und Thal-Gu-			so nur den Titul hat	5	—
ther hat.	2	—	Medicus Practicus in Städten	4	—
Dergleichen Beschwänner	1	—	Ein Apotheker in den Resi-		
Oder von einem grossen Koth	4	—	denzien und andern grossen		
Von einem Mithlern	3	—	Städten der Provinzien / so		
Von einem kleinen	2	—	vielen Abgang hat	30	—
Ein Kothmeister	1	—	Ein Apotheker in andern		
Ein Kothknecht	—	8	Land-Städten	12	—
Die Leure / Welche zu Sohlen			Ein Apotheker in Städten / da		
Sältdorff und sonst bey dem			keine geraume Landschaft		
Salzwesen bedienet fern / sind			umher belegen / und wenig		
nach vorstehenden Salztz			Abgang hat	5	—
zu collectiren.			Ein Provisor in der Apothecke		
Der Ober-Floß-Verwalter	25	—	in grossen Städten	3	—
Der unter Floß-Verwalter	8	—	Ein Provisor in andern	2	—
Der Thal-Boigt	3	—	Ein Apotheker-Geselle	1	—
Ein Sprachmeister	4	—	Ein Materialist in den Resi-		
Langmeister	5	—	denz und andern Haupt		
Bortanger	2	—	Städten der Provinzien	12	—
Sechmeister	4	—	In den andern immediaen		
Vorfecher	2	—	Land-Städten	6	—
Anderer Exercitien-Meister	3	—	In den kleinen Städten / und		
Ein Perquennmacher	4	bis 8	Flecken	2	—
Ballmeister	3	—	Ein Chirurgus in den Resi-		
Thee und Caffee Schenck	3	bis 4	denz- und grossen Städten	8	—
Tobacks-Pfeiffenmacher	1	—	In anderen Land-Städten	5	—
Vogelfänger	1	bis 2	Ein Laborant	6	—
Ein Kunst-Pfeiffer in grossen			Ein Balbierer so gute Nash-		
Städten.	3	—	rung hat	4	—
Ein Geselle	1	—	Ein geringer Balbierer	2	—
Ein Kunst-Pfeiffer in kleinen			Ein Balbier-Geselle	1	—
Städten	1	—	Ein wohl conditionirter Ba-		
Ein Geselle	—	12	der	2	—
Ein March-Meister	2	—	Ein geringer	1	—
Ein Keller-Wirth in den Resi-			Ein Kaufmann	30	—
denz und andern Haupt			Ein Kaufmann	25	—
Städten der Provinzien / wo			Ein Kaufmann	15	—
sie allein den Schanck haben	10	—	Ein Kaufmann	10	—
Wo andere neben ihnen schenck	8	—	Die Kaufleute / müssen von		
In denen Land-Städten	6	—	denen Steuer-Commissarien		
In der geringen Ampts- und			an jedem Orte / weil sie denen		
Ritter-Städten	3	—	bekant / auch ihre Trahique		
Ein Wagesetzer in den Residen-			aus dem Vertrag der Accise		
zien	6	—	genommen werden kan /		

Claf



	Zhl.	Gr.		Zhl.	Gr.
classificiret werden/ und daß ohne Consideration der Städte/wo sie wohnen/weil öfters in kleinen Städten vermögende Handels-Leute wohnen			Ein Kauff-Diener oder Buchhalter	3	1
Ein Krahmer / so nach Markt fährt	6		Ein Krahm-Diener	1	
Dito	4		Ein Schreiber / ein Cammer-Diener so bey einem privat-Herrn aufwartet	1	
Dito	2		Ein Laquey durchgehends	18	
Ein ausländischer Kaufmann/ der seine Waaren außershalb den Jahrmärkten im Lande verreibt	12		Ein Kutscher	18	
Dito	6		Eine Ausgeberin in den Städten/ und auff dem Lande	12	
Ein wohl conditionirter Künstler/als Mahler/ Eisenschneider/Weinchencke / zc. wie imgleichen die vermögende Handwerks-Leute in denen Residenz- und anderen Haupt-Städten des Landes	10		Ein Handwerks-Geselle	12	
Dito	6		Eine Amme	12	
Dito	2		Eine Magd in Städten	6	
Dito ein geringer Bürger	16		Ein Pferde-Knecht in Städten	18	
Ein wohl conditionirter Handwerker in den anderen Land-Städten	6		Wisen-Cammer.		
Dito	5		Der Ober-Inspector über den Eisen-Hammer	25	
Dito	4		Hammer-Meister auff den Kupffer-Hammer	6	
Dito	2		Hammer-Meister auff den Blech Hammer	3	
Eingeringer Bürger	16		Der Geselle	1	
Dito	8		Der Blech-Meister	1	
Ein Brauer der andere Nahrung dabey treibet/ in Residenz- und grossen Städten	10		Der Verzinner	18	
Dito	6		Der Herrn Schmidt	16	
Der bloße Brau- Nahrung allein treibet	4		Der Saum- und Federheiß-Gleicher	16	
Ein Schiffer / so ein eigen Schiff hat	6		Zinn-Geselle	12	
Dito	3		Eisengieser auff den Hohen-Ofen	4	
Ein Siuermann	2		Eisen-Factor	6	
Dito	1		Factor bey dem Blech-Hammer Glas-Dürren.	4	
Ein Schiffs-Knecht	12		Ein Glas-Factor	6	
Ein Kahnführer	1		Ein Glashütten-Schreiber	2	
Ein Tagelöhner in grossen Städten	16		Ein Glas-Meister	1	
Dito	12		Ein Glas-Mahler	18	
In kleinen Städten	12		Geselle bey der Glas-Hütte	16	
Dito	8		Holzhaner oder Aschen-Brenner	4	
Dito	4		Juden.		
			Der Hof-Jude.	25	
			Ein Jude/so mit Edelsteinen und kostbaren Waaren handelt	10	
			Dito geringere	8	
			Ein Jude der Krahmrey und Wechsel betreibt	6	
			Dito	4	
			Ein gemeiner Jude	3	
			Dito	2	
			Ein Juden-Knecht	18	
			A 4		
					Subr.

	Thal.	Gr.		Thal.	Gr.
Fuhrleute und andere in Städten.			Ein Procurator auf denen Clö- stern		3
Ein Fuhrmann der seine eige- ne Pferde hält.	3		Jeder Conventual in denen Clöstern		2
Dito	2		Die Domina zu Wolmirstädt		6
Ein Sackführer und ein Maltsacker	1		Der Probst zu Wolmirstädt		15
Ein Schweinschneider	3		Die Domina zu Alten Haldens- leben		5
Ein Schweinschneider Geselle	18		Der Probst zu Alten Haldensl.		15
Ein Kessel Führer	2		Die Domina zu Meyendorff		5
Ein Schornsteinfeger	4		Der Probst daselbst		15
Dito	3		Die Domina zu Marienborn		4
Ein Schornsteinfeger Knecht	1		Die Domina des Closters St. Agneten		4
Ein Scharfrichter/so eine eige- ne Meistrey hat.	10		Der Probst allda		10
Dito	5		Die Domina zu Egeln		5
Der keine eigene Meistrey hat/sonst aber wohl conditio- nirret ist	5		Der Probst daselbst		15
Dito	4		Eine Chor Jungfer in allen Clöstern		1
Ein Abdecker	6		Eine Laica in allen Clöstern		1
Dito	4		Der Commandeur zu Bergen		30
Henckers Knecht	18		Der zu Alten		12
Auff dem Lande.			Die Amp. s. Verwalter und Ar- rendatores der Closterhöfste Un- seburg/ Sperleben/ Hacken- städt/ Warsleben und Altona geben von jedem 100 Thlr. Pension 12. Gr.		
Der Herrenmeister des Mal- theser Ordens/so oben schon angesehet			Das Closter Marienthal we- gen der Höfe Warsleben/ Altona und anderer im Her- zogthum belegenen Perrinen- tien		15
Ein Graf er lebet auff dem Lande / oder ohne Gehalt am Hofe	60		Das Closter Riddagehausen wegen des Closterhofes Un- seburg		15
Ein Baron	40		Ein Canonicus des Stiftes S. Sebastiani		10
Ein Prälat/so gute Einkom- men hat	50		Ein Canonicus der Stifter S. Nicolai und Bangolphi		8
Dito	30		Ein Canonicus S.S. Petri & Pauli Not.		6
Dito	30		Alle Canonici tam absentes quam praesentes seynd zu geben schul- dig		
Dito	30		Ein Vicarius im Hohen und an- dern Stifftern / der nicht in der Kirchen beym Gottes- dienst auffwartet/und guten Vermögens		4
Ein Dohm Herr	40		Die andern / so nicht des Ver- mögens		2
Dito	30				
Ein Canonicus	30				
Dito	20				
Dito	10				
Nemlich nach dem die Stifter/ und deren Einkommen seyn					
Ein wahrlicher Commandeur	40				
Dito/so weniger Einkommen hat	30				
Ein Ordens Cangelier	25				
Ein Ordens Rath Adlicher	20				
Ein Ordens Rath Bürger- Standes	15				
Der Abt zu Bergen	50				
Der Abt zu Ammerleben	30				
Der Probst des Closters zur lieben Frauen	30				

Der Cammerer beytm Hohen  
Stifte 3  
Ein Cammerer bey den Col-  
legiat-Stifffern 2  
Die Creyß Directores und  
Creyß-Commissarii geben  
von ihrem Gehalt / und De-  
putat den zwölfften Theil  
Ein vermögender Edelmann 30  
Ein mittelmäßiger 20  
Ein geringern Vermögens 15  
Ein Edelmann geringern Ver-  
mögens 6  
Die von der Landschaft und  
Städte-Bedienten / seynd  
bereits oben angesehen  
Ein Amtmann 15  
Ein Amtschreiber 10  
Wann aber der Amtmann hö-  
her als 2 400. Thlr. und der  
Amtschreib. höher als 2000.  
Thlr. arrendiret hat / giebet  
er von jedem 100. Thlr. der  
Pension 12. Gr. und fällt der  
Satz weg.  
Ein Kornschreiber 6  
Wann über 1200. Thlr. seine  
Arende ist / giebet er auch von  
jeden 100. Thlr. Pension 12.  
Gr.  
Ein Amts-Boigt 2  
Ein Amts-Bräuer 2  
Ein Bräuer Knecht 1  
Ein Amts- Knecht 1  
Eine Altfräuf auf Königlichen  
Aemtern und Häuser / gie-  
bet von ihrer Besoldung den  
zwölfften Theil  
Eine Altfräuf auff Adlichen  
Häusern 1  
Die Königl. Zoll-Verwaltere /  
Mühlenschreiber / Mühlen-  
Meister / Zoll- und Mühlen-  
bereiter geben von ihrer Be-  
soldung / und muß ihr Depu-  
tat, ihr Antheil an den Me-  
ßen / und was sie sonst be-  
kommen / mit angeschlagen  
werden / es sey auff dem Lan-  
de / oder in den Städten  
Ein Pensionarius Adelsicher / und  
anderer Güter auf dem Lan-

de giebet von jedem 100. Thlr.  
seine Arende 12. Gr.  
Ist der Arendator ein Schäfer /  
so giebet er über dem von je-  
dem 100. Schaafen so sein ei-  
gen / 2 Thlr.  
Ein Schulze / so ein frey Schul-  
ken-Berichte hat 4  
Dito 3  
Ein Erb-Schulze / so dabei ei-  
nige aber nicht völlige Frey-  
heit von Pächten und Dien-  
sten hat 3  
Ein von der Obrigkeit gefeshter  
Schulze 1  
Erb- und Brau- Krüger / der  
an einer guten Passage lieget 6  
Der nicht so bequem lieget 4  
Ein Schenck- Krüger 1  
Ein gemeiner Dorf- Krüger 1  
Ein Brandtwein-Bräuer auf  
dem Lande = 1. bis 2. Thlr.  
Ein Bauer in denen nach der  
Ausfaat revidirten Creyßen /  
giebet von jedem Winpel  
Ausfaat / an Weizen / Rog-  
gen und Gersten 12. Gr.  
Ein Baur in einem Dorffe / in  
denen Creyßen / die nach Hu-  
sen Zahl reduciret / giebet  
von einer Hufen 12  
Im besten Lande 2  
Im Mittel-Lande 2  
Im geringen Lande 5  
Ein Fisch-Baur / und der von  
Biehzucht lebet / und Pferde-  
Handel treibet / ohne An-  
schlag seines Ackerbaues 2  
Dito ein geringer 1  
Ein so genannter Holländer /  
Ackerbrücker und Einhaber  
der ausgeraden Acker und  
Wiesen / die keine Contribu-  
tion geben 4  
Dito 2  
Die vor Anno 1624. frey gewil-  
ligte Bauer- Hufen / weil sie  
noch nicht ad onera feudalia  
geleget / nach ihrer Quantität /  
wie oben bey den Bauer- Hu-  
fen angesehen  
Der einen Erb-Acker besitzet /  
A 5 und

	Thal Gr.		Thal Gr.
und davon lebet / voneinem		seyn wie oben erwehnet/nach	
Wispel Weizen / Rocken /		der besoldung anzusehen /	
und Gersten 18 Gr.		und was sie aus der Mühlen	
Ein Cossate	12	bekommen.	
Ein Cossate	8	Ein Müller mit einer eigenen	
Ein Cossate	6	Mühle/nach dem er gute Mat-	
Ein Cossate/ der keine Aecker		Gäste hat/ von jedem Gange	3
hat / und also nichts ausfäct		Dito wenn er nicht so viel/ son-	
durchgehens	6	dern mittelmässig an Mahl-	
Hat er aber Ackerbau / giebt er		Gästen hat/ von jedem Gange	2
noch über dem von jedem Thl.		Ein Pacht Müller vom Gange	12
Einsaat 6 Pf.		Ein Erb Bind Müller	2
Ein Hänfling	6	Ein Metz Pacht Bind Müller	1
Ein Hausman oder Tagelöh-		Ein Walck Müller	1
ner auff dem Lande	6	Ein Bescheider in der Mühle	2
Die Freyen geben		In geringen Mühlen	1
1. von jeder Huffe	2	Ein Mittel Knecht	1
2. von jeder Sandhuffe im Je-		Dito	12
richauschen und Lucke-		Ein Hülffer	1
waldischen Crähse	1	Ein Mittel Junge	8
3. welche aber keine gewisse		Ein Schleiffer in den Mühlen	12
Huffen haben / sondern ihre		Ein Schneide Müller	2
Aecker nach der Ausfaat		Ein Walck Müller	1
rechnen / geben von jedem		Ein Ros Müller	2
Wispel Weizen / Rocken		Ein Schiff Müller	2
und Gersten ausfaat	12	Ein Mühl und Schiffs Viseiren	
4. von jedem Wispel Magde-		Ein Zinnemann auff dem Lande	
burgisch Maass zehenden		Ein Geselle	12
und Bächten / so Contribu-		Ein Weinmeister	1
tion frey	1	Ein Gärtner	2
Ein Pferde Knecht auff dem		Dito	1
Lande	18	Ein Ziegelmeister	3
Ein Meyer Knecht	16	Dito	2
Ein Mittel Knecht	12	Dito	1
Ein Junge	6	Ein Ziegelstreicher	1
Eine Magd auff dem Lande	4	Ein Geselle	12
Ein Schäfer/der eigene Scha-		Ein Kalkbrenner / so guten	
fe hat/ von 100.	2	Abgang hat	3
Ein Schäfer Knecht/nach dem		Dito	2
die Schäferey starrt	3	Dito	1
Dito	2	Ein Schneider beyrn Edelmañ	
Dito	1	auffm Dorffe	1
Ein Schäfer Junge	12	Ein Dorffschneider	
Ein Schmid auff dem Lande		Ein Geselle	8
der gute Nahrung hat	2	Ein Leinweber für jeden	
dito	1	Stuhl in Städten und auff	
Ein Schmide Knecht	12	den Dörffern	12
Ein Verwalter oder Schrei-		Ein Moldenhauer	12
auff einem Adlichen Hofe	3	Ein Rademacher auff Dörffern	18
Auch	2	Ein Ther Brenner	1
Die Mühlen Bediente/ so Gr.		Botasch Brenner	1
Königl. Majestät zusuchen /		Ein Kohlen Brenner	16
und Geld Besoldung haben /		Ein Schiffes Bauer	1
		Ein	

	Thal. Gr.		Thal.
Ein Stab- und Sage-Meister	1   2	Ein Fischer der keine Hufen	1
Ein Regimenter bey der Holz-		versteuret	1
schifferey	1	Ein Hofmeister auf einem Dor-	2
Meister-Knecht bey die Stab-		werk	2
hauer	1	Ein Boigt auf einem Adlichen	1
Ein Stabholz-Schläger und		Hof	1
Zusammen Fäger	1   6	Ein Becker-Knecht auff dem	1
Ein Bretschneider	1   2	Land	1
Ein Zeichgräber	1	Ein Land-Knecht	18
Ein Schürer	1	Pferde- Ochsen- Kälbe- und	1   2
Ein Meyer so die Leute speiset	2	Schweine-Hirten	1   2
Ein Meyer so nicht speiset	1		

Wobey dann nachfolgende Punkte zu beobachten.

1. Weil diejenigen/so in den Land-Städten nicht nach ihrer Besoldung/ sondern nach einem gewissen Satz/ auff die Kopffsteuern angeschlagen/ und in vorhersehenden Patent angeisset seyn/ öftters zwey und mehr Bedienungen zusammen haben/ wovon sie vor diesen nur von der höchsten Charge gegeben/ es haben aber aniso die Steuer-Commisarii/ weil die Königl. Bedienten von allen ihrer Bedienungen Gehalt beytragen müssen/ auch dieses einigermaßen/ bey denen Bedienten in den Land-Städten zu consideriren/ und darnach die Proportion des Ansatzes einzurichten.
2. Die Frauen geben den 5ten Theil / und die Kinder so über 12. Jahr alt seyn/ den zehenden Theil wann aber einer mehr erwachsene Kinder/ als 4 hat/ so giebet er nur die Kopffsteuer von den 4. ältesten/ die übrigen aber seynd frey. Die Wittwen und Kinder geben nach der Proportion ihres verstorbenen Ehemanns/ und Vaters/ wann aber die Wittiben nach Absterben der Männer/ in der Bürgerlichen Nahrung continuiren / und derselben so wol vorsehen/ als bey der Männer Leben/ so seyn sie auch gleich anderen Nahrungs-treibenden Bürgern bey den Kopffsteuern anzusehen.
3. So seynd nicht alleine bey allen denen/ so die Kopffsteuern nach dem Satze beytragen sollen/ verschiedene Classes, als bey den Adel gemacht/ sondern auch bey denen Handwerckern/ und anderen die ungleich in der Nahrung seyn/ Wir befehlen aber/ so viel die von Adel betrifft/ Unseren Land-Räthen/ Creys- und Steuer-Commisariis von jeden Creyse/ die von Adels/ ihren Pflichten gemäß/ weil ihnen derer Güter/ und Vermögen nicht unbekant seyn kan/ zu classificiren/ und davon die Specification / so fort nach publicirung des Kopffsteuer-Patents nach Unseren General-Krieges-Commisariis einzusenden/ damit nicht/ wie bey vorigen Kopffsteuern ein jeder sich nach eigenen Belieben ansetzen mögen/ und dann wollen Wir allergnädigst/ daß unsere Krieges- und Steuer-Commisarii die Handwercker/ und Nahrungs-treibende Bürger/ auch andere/ denen Wir Classes wegen ihrer Ungleichheit ebenfals setzen müssen/ solcher gestalt darunter nebst denen Magistraten in Städten rangiren sollen/ daß sie es gegen Uns verantworten können/ damit nicht einer übersehen/ und der andere prägraviret werde.
4. Ist diese Kopffsteuer-Anlage/ nach denen Bedienungen in der Chur- und March-Brandenburg eingerichtet/ weil selbige aber auch mit auff die anderen Provinzien/ und Landen extendiret worden/ da öftters die Bedienungen mit einen anderen Rahmen/ ob sie gleich von eben der Condition seyn/ benahmet werden/ auch in anderen Provinzien/ diejenigen Bedienungen/ so in hiesigen Märckischen Landen nur in Deputat/ und einigen anderen Zugängen bestehen/ gute Salaria haben/ und dann einige Dienste außser dem in anderen

deren Provinzien seyn/ die allhier unbekant; Als haben die Steuer-Commis-  
sarii, Befehlshaber und Magistrat, so diese Kopfsteuern zu dirigiren be-  
ordert werden/ dahin zu sehen/ daß alle nach Billigkeit her angezogen/ und  
keiner übersehen werde/ ob er gleich nicht expressis verbis im Patent benennet/  
dahero dann auch in andern Provinzien einige/ die allhier auff Sägen an-  
geschlagen/ wohl nach ihrer Besoldung taxiret werden/ und dessen zwölfsten  
Theil abgeben können.

5. Diese Kopfsteuer sollen geben/ alle die sich in Unseren Landen/ und  
unter Unseren allergnädigsten Schutz auffhalten/ auch alle Flüchtlinge  
nach denselben Anschlag/ wie Unsere andere Unterthanen/ es wäre dann/  
daß dieselbe ihre Frey-Jahre noch nicht völlig abgenossen.

6. Muß auch die Kopfsteuer/ für die von ihrem domicilio abwesende ent-  
richtet werden/ worunter aber nicht zu verstehen seyn/ dieselben/ so sich an ei-  
nem andern Ort in Unseren Landen auffhalten/ und daselbst mit col-  
lectiret werden/ auch nicht die Studiorum causa abwesend seyn/ oder peregrin-  
niren/ dahingegen aber diejenige Kinder/ die auff den Handwerks Stel-  
len für Gesellen arbeiten/ gleichmäßigen Kopfsteuer = Sägen unterworfen  
seyn/ wie andere Gesellen.

7. Die Officirer/ Soldaten/ und Militair Personen/ sie seynd abwesend  
oder nicht/ wann sie liegende Gründe haben/ oder Nahrung betreiben/  
müssen gleich andern das Ihrige davon geben.

8. Ingleichen die Soldaten-Weiber/ die in den Städten sitzen und bür-  
gerliche Nahrung betreiben/ jedoch mit Unterscheid nachdem sie eigene  
Häuser haben/ oder nicht/ welches auff der Commissarien psichtmäßiges  
Gutachten ankommt.

9. Gleicher gestalt müssen unsere/ und die Adeltliche Arendatores/ welche  
ihre eigenthümliche Güter ausser dem haben/ oder in den Städten Bürger-  
liche Nahrung betreiben/ deshalb besonders/ jedoch nach Billigkeit/ collecti-  
ret werden.

10. Wie nicht weniger einige Bediente/ von den Unseren/ Landschafft/  
und Rathhäusern/ die ausser ihren Diensten Bürgerliche Gewerbe und  
Verkehrung haben/ deshalb bey der Capitation-Steuer mit zu consideriren/  
und deshalb höher hinauzu ziehen seyn.

11. Ist der Anschlag bey verschiedenen nicht allein nach der Geld-Besol-  
dung/ sondern auch nach den Deputat, und sonderlich andern Zugängen zu  
machen/ als bey den Müllern nach den Mezen/ die sie bekommen/ und der-  
gleichen.

12. Da auch die Erfahrung giebet/ daß öfters in den Landstädten/ wo  
nicht viele/ dennoch einige Kauf-Leute/ Holzhandler/ und Handwerker/  
von nicht geringern Vermögen/ und Nahrung sich befinden/ als in den gros-  
sen Städten; Als haben Commissarii bey Formirung der Kopfsteuer Anla-  
gen/ nicht eben auff die Städte selbst/ sondern auff den Zustand der Ein-  
wohner reflexion zu nehmen.

13. Die Profellores/ Prediger/ Vicarii/ so bey dem Gottesdienst auffwar-  
ten/ Choralen/ Kirchen- und Schulbediente/ werden zwar für ihre Person  
auch wegen ihrer Frauen und Kinder frey gelassen/ wann sie aber daneben  
brauen/ oder andere Bürgerliche Nahrung betreiben/ so seynd sie dahero  
diesen Kopfsteuern mit unterworfen/ jedoch muß der Commissarius/ und  
der Magistratus dieselben hierunter etwas gelinder/ als andere tractiren/  
wann auch obgemeldete Personen blosser dings eigenthümliche Häuser in  
den Städten haben/ darinnen aber keine Bürgerliche Verkehrungen betrei-  
ben/ seynd sie deshalb alleine mit keiner Kopfsteuer zu belegen.

14. Weil aber insgemein die Häuser schlechte Besoldungen bekommen/

und

und daher von ihrem Handwerke sicherhalten müssen/so soll ihnen für ihre eigene Person auch Frauen und Kinder/ keine Kopffteuren zugeschrieben werden/wann sie aber Gesellen halten/müssen dieselben gleich anderen den das übrige mit beitragen/wie dann auch durchgehends die Professores und Geistliche als auch alle andere Hauswirthe ihr Gefinde so fort nach publication des Patents müssen specificiren/und nicht eher aus ihrem Dienste gehen lassen/bis die Kopffsteuer entrichtet/widrigensfalls sie für dieselbe zu bezahlen/und den Abgana zu ersetzen schuldig seyn sollen.

15. Sollen alle in den Städten wohnende Bediente/ und so genannte Eximäre/ als Ober- und Ziese-Meister/ Zoll Verwaltere/ Post Meistere/ Ober- und Sals Factoren/ Kriegesmech Einnehmer/ Juden/ Scharfrichter und Abbecker/ auch andere wie sie Nahmen haben mögen/ihre Kopffteuren in selbigen Städten wo sie wohnen/ oder dabey in der Nähe sich aufhalten/ an die Steuer Einnehmer daselbstien abgeben/ und zwar zu dem Ende/ damit sie von denen Commissariis/ welche eines jedwedem dabey treibende Nahrung am besten wissen/ in billigen und gebührlichen Anschlag gebracht werden können.

16. Müssen die Commissarii hier/ und in anderen Provincien/ alle diejenige/ welche in diese Kopffsteuer Ordnung/ nicht ausdrücklich benemmet/ den noch nach Unterscheid ihrer profession und Zustandes mit herbey ziehen/ und den Satz inseriren.

17. Wie bereits oben angeführet/so müssen die Französischen Refugirte/ Pfälzer und Schweizer/ deren Frey-Jahre geendiget/ so wohl die davon in Verdingung stehen/ oder pension bekommen/ oder bürgerliche Nahrung betreiben überall Unsern andern Unterthanen gleich tractirt/ und belegt werden.

18. Mit der Eintheilung und Auffbringung der Kopffsteuer soll es folgender Gestalt gehalten werden/ als

(1.) Soll dieses Patent an allen gewöhnlichen Orten affigiret/ und von denen Magistraten in denen Städten/ Beamten/ Oerichters Obrigkeiten und Predigern auf dem Lande/ denen Unterthanen kund gethan/ und davon gehörige Information gegeben werden.

(2.) Sollen gleichfalls die Beamte und Gerechts- Obrigkeiten auff dem Lande Ihre eigene/ dann ihrer Familien und Gesinde/ die Arendatores aber nach proportion ihres Pacht- Geldes/ welches sie vermittelst eines Extracts aus Ihren Persons- Contracten zu verificiren haben/ Ihre und der übrigen Quoten/ und dann Ihrer Unterthanen/ wann vorher bey einem jedwedem dessen Zustand und alle Circumstantien in Consideration gezogen Contingente ansehen/ darüber richtige Designationes fertigen solche eigenhändig unterschreiben/ und längstens innerhalb 14. Tagen nach der Publication im Holtz- und eines Theils Reichs- chawischen Creyse/ unterm Hoff Rats/ und Land Rentmeister Heuckenrothen in dem Saal Creyse dem Ober Einnehmer Forstern/ im Reichs chawischen Creyse dem Steuer- Einnehmer Steuendern/ und im Jüterbockischen Creyse dem Steuer- Einnehmer Sötesfleischen/ in duplo einschicken/ auch dabey sofort die Helffte des Geldes durch ihre Bediente und die Schulgen in denen Dörffern einlieffern lassen/ die andere Helffte aber binnen 4. Wochen à dato publicationis anzurechnen ohnfeslbar entrichten.

(3.) Sollen die Steuer- Commissarii oder Accis- Bediente in denen Städten mit Zuziehung/ der Magistraten so fort nach der Publication die Anlagen verfertigen/ dabey eines jeden Contribuuenten Condition, Vermögen/ Nahrung und andere Umstände wohl erwegen/ und darnach den Satz proportionirlich einrichten.

(4) Die

(4) die Bealmpfte und Arendatores in oder nahe vor denen Städten sollen die Specificationes ihrer Familien und des Gefindes nebst dem Gelde entweder an den Accis-Einnehmer in der Stadt oder immediate in jedes Creysen Landes-Casse / wie imgleichen auch die Verzeichnissen ihrer Unterthanen an den Hoff-Rath und Land-Rentmeister oder des Creyses Einnehmer auch das Geld an dieselbe auszahlen lassen.

(5) Alle diejenige / welche sich hierunter sämlich erweisen / und weder die Specificationes noch das Geld innerhalb der determinirten Zeit einschaffen werden / sollen deshalb ein duplum des Sages nebst den verursachten Executions-Kosten / zu bezahlen schuldig seyn.

(6) die Steuer-Einnehmer in denen Creysen sollen alsofort ein Exemplar von denen bey ihnen eingelauffenen Designationen bey dem Land-Rath des Creyses einenden un derselbe solche examiniren / die darinnen angenierete Mängel corrigiren / und so dann Unsern Ober-Steuer Directorn nach Magdeburg einschicken / welche dieselbe gleichfalls zu examiniren / und folgendes denen Beamten un Gerichts-Obrigkeiten zuzufertigen haben / mit dem nachdrücklichen Beduten / das das übrige Geld / nebst denen revidirten Verzeichnissen / an jedes Orts Einnehmer gleichfalls un verzüglich binnen vorgesehter Zeit eingeliefert oder durch schleunige militarische Execution herbey getrieben werden solle ; Gestalt dann auch wann ein oder der ander Contribuent sich widerspenstig erweisen oder auch die Execution zu eludiren suchen sollte / derselbe so lange / bis die partition geleistet / in Arrest zu bringen oder sonst zu bestraffen ist.

(7) Sollen die Steuer-Einnehmer in denen Creysen / auch die Accis-Einnehmer in denen Städten das erhobene Geld / nebst einem summarischen Extract ; wieviel es an einem jeden Orte ausgettagen / an Unsern Hoff-Rath und Land-Rentmeister Heutenrohten / welcher es so fort an unsern Krieges Rath und General-Empfänger Krauten abzuliefern hat / ungesäumet einschicken / bey Verlust Ihrer Bedienung und anderer exemplarischen Bestrafung.

(8) Damit auch Unser Krieges-Rath und General-Empfänger Kraut wissen möge / was nicht allein aus Unseren Creysen der Chur- und Mark-Brandenburg einkommen möge / sondern auch aus anderen Provinzien / und Landen ; So soll so fort nach gemachten Anlagen / so wohl aus den Creysen / und Provinzien / als auch aus den Städten ein summarischer Extract an das General-Commissariat der zuhoffenden Einnahme eingesandt werden.

(9.) Ein jeder Bedienter soll eines Monats Gehalt / oder den 12ten Theil seiner Besoldung bey derjenigen Casse / aus welcher er solche zu erheben pfleget / in dem istlauffenden Quartal zurück lassen / und dafür Unseres Krieges-Raths und General-Empfängers Krauten Quittung zurück empfangen / und wer von Un-eren anderen Unterthanen sich hierunter sämlich erzeigen sollte / und sein Kopffsteuer in Zeit von 4. Wochen nicht abgebe / soll solcher gestalt ein duplum des Sages zu bezahlen schuldig seyn.

10. Ein oder ander / der sich diesen allgemeinen Beytrag entziehen / und wann er aus Versehen nicht gefodert / sich nicht selbst an geben würde / soll nachgehends vierfach zahlen / und der ihn anmeldet / die Helffte dessen zugeziffen haben.



55

Wir befehlen demnach hiemit allen / und jeden Unseren Unterthanen/  
wes Standes und Condition dieselbe auch seyn / insouderheit allen hierzu  
bestellten Einnehmern allergnädigt und ernstlich / dieser Unser Verord-  
nung in allen Stücken treulichst / und fleißig nachzuleben / und darunter  
keine Unterschleiffe zu begeben/ noch einige Versäumnüß verspühren zu las-  
sen/ so lieb ihnen ist. obgedachte Straffe und Unser schwere Ungnade zu ver-  
merden. Urtkundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift / und vor-  
gedruckten Köni. l. Insiegel. So geschehen und gegeben zu Dranienburg/  
den 25. Aug. Anno 1701.

Friderich.



D. N. Graf von Dönhoff

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text, possibly a signature or a specific reference mark.



Handwritten text, possibly a date or a reference number.



Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



TA-FZ

Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200

